



Stand 20.02.2026

## **Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesjagdgesetzes und zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes**

**(Deutscher Bundestag Drucksache 21/3546 vom 12.01.2026)**

In der Raste 10  
53129 Bonn  
Tel: 0228/60496-0  
Fax: 0228/60496-40

E-Mail:  
wildtiere@tierschutzbund.de

Internet:  
www.tierschutzbund.de

Der vorgelegte Gesetzentwurf verfolgt das Ziel, den Wolf in das Bundesjagdgesetz aufzunehmen und eine Bejagungsmöglichkeit zu schaffen. Laut Begründung soll dies als Option für ein Bestandsmanagement zum Schutz von Weidetieren dienen.

Die nun geplante Aufnahme des Wolfs ins Jagdrecht steht jedoch symptomatisch für den Umgang mit vielen Mensch-Wildtier-Konflikten: Obwohl nicht-letale Alternativen zur Verfügung stehen, setzt die Bundesregierung auf den vermeintlich einfachen Ansatz der Bejagung von Wölfen – mit der Begründung, dass man so Risse an Nutztieren reduzieren wolle. Dabei ist längst bekannt, dass Versuche, Übergriffe auf Weidetiere mittels Bejagung und/oder Abschussquote zu verringern, in mehreren Ländern nicht erfolgreich gewesen sind. Auch in Deutschland sehen Experten keine Notwendigkeit der Bejagung von Wölfen, um Nutztierrisse nachhaltig zu minimieren.

Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass es auch aus Tierschutzsicht notwendig ist, die Weidetierhaltung als grundsätzlich besonders tiergerechte Haltungsform zu schützen und Tierhalter in Ihren jeweiligen Bemühungen diesbezüglich zu unterstützen. Mit entsprechenden Herdenschutzmaßnahmen, darunter Elektrozäunen oder Herdenschutzhunden, ist es in den allermeisten Fällen möglich, Risse an Schafen und Ziegen, wie auch anderen Weidetieren, zu verhindern. Das zeigen Beispiele aus der Praxis in verschiedenen Bundesländern wie auch wissenschaftliche Studien. Wenn es Wölfen dennoch gelingt, ordnungsgemäß umgesetzte Herdenschutzmaßnahmen mehrfach zu überwinden, kann eine Entnahme bereits jetzt erfolgen und wird als letztes Mittel sowie unter Berücksichtigung fachlicher Kriterien auch von unserer Seite toleriert. Präventivem Herdenschutz und dessen Förderung muss weiterhin oberste Priorität eingeräumt werden, zumal jeder Jahresbericht der Dokumentations- und Beratungsstelle des Bundes zum Thema Wolf (DBBW) klar darlegt, dass der überwiegende Teil gerissener Weidetiere nicht oder nur unzureichend geschützt gewesen ist<sup>1</sup>.

Der Gesetzentwurf in der vorliegenden Fassung vom 12.01.2026 (unter Berücksichtigung der Hinweise des Bundesrates und der Gegenäußerung der Bundesregierung) weist jedoch weiterhin fachliche und rechtliche Mängel auf. Weder durch Risse an ihren Weidetieren betroffenen Tierhaltern wird damit eine tatsächliche Problemlösung ermöglicht, noch wird der auch gemäß EU-Recht weiterhin erforderliche Schutz der Wolfspopulation gewährleistet.

Der Deutsche Tierschutzbund lehnt das Vorhaben und den Gesetzentwurf daher strikt ab. Wir verweisen inhaltlich zusätzlich auf unseren am 03.12.2025 im Rahmen der

---

<sup>1</sup> <https://www.dbb-wolf.de/mehr/literatur-download/berichte-zu-praevention-und-nutztierschaeden?file=files/publisher/Management/Herdenschutz/Herdenschutzbericht2024>

Verbändeanhörung eingereichten Stellungnahme<sup>2</sup> sowie auf die rechtliche Bewertung der Kanzlei PNT Partner, die sich mit der (Un)Vereinbarkeit des (Referenten)Entwurfs mit dem Unionsrecht, insbesondere der FFH-Richtlinie, auseinandersetzt.

Unabhängig von unserer grundsätzlichen Ablehnung möchten wir in aller Kürze zum Entwurf folgende Aspekte anmahnen:

### Tierschutz

Die Ausnahme in § 19 Abs. 1 Nr. 1 zur Möglichkeit des Tötens von in Fallen gefangenen Wölfen mit Schrot sowie des Fangschusses auf Wölfe mit Schrot muss gestrichen werden. Eine tierschutzgerechte Tötung mittels Schrotschusses ist regelmäßig nicht zu gewährleisten und verstößt damit gegen die Vorgaben von § 4 Abs. 1 des Tierschutzgesetzes, der von Jagdseite vielfach zitierten Waidgerechtigkeit und nicht zuletzt gegen § 22a des Bundesjagdgesetzes, wonach die Verhinderung von vermeidbaren Schmerzen oder Leiden des Wildes geboten ist.

Das in § 22c Abs. 1 Nr. 2 vorgesehene pauschale Verbot, kranke oder verletzte Wölfe aufzunehmen, um sie gesundzupflegen, ist aus Tierschutzsicht abzulehnen. Stattdessen sind hier Einzelfallentscheidungen zu treffen oder zumindest die Formulierung in „schwer kranke oder schwer verletzte Wölfe“ zu ändern, damit klar wird, dass dies insbesondere solche Individuen trifft, die nicht gerettet werden können. Es ist zwar nicht das Ziel des Tierschutzes, kranke oder verletzte Wölfe längere Zeit in Gefangenschaft unterzubringen, für kurzfristige Maßnahmen ist dies jedoch auch tierschutzgerecht machbar.

Aus Tierschutzsicht ist auch die Ausnahme in § 22c Abs. 2 Nr. 3 bzgl. der Zulassung von (selektiven) Fallen zu streichen. Es ist nicht nachvollziehbar, welche Fallen selektiv, das heißt nur für den Wolf aufgestellt und dabei nicht von anderen Tierarten angenommen werden können. In der Praxis dürfte diese Regelung ansonsten verstärktes Tierleid bei Wölfen sowie anderen Tierarten nach sich ziehen.

Gemäß § 22d Abs. 2 soll im Rahmen eines Managementsplans und bei Vorliegen eines günstigen Erhaltungszustands explizit eine pauschale, anlasslose Bejagung von Wölfen – insbesondere Welpen – zwischen Juli und Oktober gestattet werden. Damit ist die Bundesregierung im Rahmen der Verbändeanhörung zum Referentenentwurf des Gesetzes einzig Forderungen des Deutschen Jagdverbands (DJV) gefolgt, der dies in seiner Stellungnahme eingebracht hatte. Dabei sind derartige Eingriffe sowohl aus Tierschutz- als auch Naturschutzsicht scharf zu kritisieren: Wolfswelpen werden i.d.R. Anfang Mai geboren, verlassen nach wenigen Wochen das erste Mal ihren Bau und erkunden dann spielerisch ihre nähere Umgebung, während sie auf die Rückkehr der älteren Familienmitglieder warten. Erst im Winter nehmen junge Wölfe selbst aktiver an der Jagd teil. Während der Sommermonate werden sie noch von der Mutter gesäugt und vom Rudel mit Nahrung versorgt. Genau in dieser kritischen Zeit, welche zudem die Hochphase der Brut- und Setzzeit nahezu aller Wildtiere bedeutet, sollen nunmehr künftig Abschüsse bzw. Entnahmen erfolgen. Dies dürfte sowohl für die Wolfspopulation als auch für andere Wild(tier)arten eine erhebliche Störung und

---

<sup>2</sup> <https://www.bmlch.de/SharedDocs/Gesetzestexte/DE/aend-bundesjagdgesetz-bundesnaturschutzgesetz.html>

Beeinträchtigung mit sich bringen. Hinzu kommt, dass mit der aktuellen Formulierung zumindest grundsätzlich im Rahmen eines festgelegten Managementplans auch die Tötung der führenden, adulten Tiere eines Wolfsrudels ermöglicht werden könnte. Dies wiederum würde die (negative) Beeinflussung der Sozialstruktur des betroffenen Rudels oder das Verhungern von den Eltern abhängiger Welpen und Jungwölfe zur Folge haben, zumal ein expliziter Verweis auf den Elterntierschutz nach § 22 Abs. 4 Bundesjagdgesetz im Entwurf fehlt. Aus Tierschutzsicht ist das Töten von Welpen strikt abzulehnen und dürfte im Übrigen auch innerhalb der Bevölkerung wenig Zuspruch erfahren. Insgesamt muss die Möglichkeit einer generellen Bejagung ohne entsprechende Begründung gestrichen und – wenn überhaupt – der Fokus auf tatsächlich „auffällige“ Individuen, die nachweislich Herdenschutzmaßnahmen überwinden, gelegt werden.

### **Erhaltungszustand/Berichtspflicht**

Gemäß Gesetzentwurf obliegt die Durchführung und Administrierung der geplanten jagdlichen Eingriffe auf den Wolfsbestand grundsätzlich den Ländern. Auf regionaler Ebene werden hier insbesondere die Unteren Jagdbehörden in der Pflicht sein, die Regelungen der §§ 22b-d umzusetzen. Dazu gehört auch das Aufstellen revierübergreifender Managementpläne für die Jagd bei günstigem Erhaltungszustand sowie das Ergreifen von Maßnahmen bei ungünstigem Erhaltungszustand und die Zulassung von jagdlichen Ausnahmen bei einem ebensolchen.

Im Entwurf der Bundesregierung findet sich allerdings keine Definition oder auch nur eine Regelung dazu, anhand welcher Kriterien der (günstige) Erhaltungszustand künftig überhaupt ermittelt werden soll. Entsprechend bleibt auch fraglich, wie der nach der FFH-Richtlinie artenschutzrechtlich geforderte gute Erhaltungszustand in den einzelnen biogeographischen Regionen – die über die Zuständigkeitsgrenzen der Unteren Jagdbehörden sowie der Bundesländer hinausgehen – überhaupt erreicht bzw. erhalten werden kann.

Es ist daher zwingend, dass der Bund für die länderübergreifende Koordinierung von Managementplänen zur Aufrechterhaltung des günstigen Erhaltungszustands zuständig sein sollte.

In § 22e des Entwurfs wird zwar grundsätzlich auf die Zusammenarbeit von Bund und Ländern hingewiesen, jedoch ist diese Vorgabe viel zu unkonkret. Es bedarf einer klaren Regelung, wie diese Gemeinschaftsaufgabe aussehen soll, wer welche Zuständigkeiten hat und insbesondere auch, wie die zur Ermittlung des Erhaltungszustands für den Wolf maßgebenden (wissenschaftlichen) und bundeseinheitlich verbindlichen Kriterien aussehen.

Die Berichtspflicht nach § 43 BJagdG, wonach der Bund die Aufgabe erhält, dem Deutschen Bundestag bis spätestens 31. Dezember 2030 und danach jeweils im Abstand von fünf Jahren über die Erfahrungen mit der Anwendung der §§ 22b bis 22d BJagdG zu berichten, ist hinsichtlich des Zeitraums viel zu lang gewählt. Schon die jetzige Meldung des Erhaltungszustands für den Wolf für die Kontinentale Region durch das Bundesumweltministerium hat bei Wissenschaftlern und Fachleuten für Verwunderung gesorgt. Doch selbst wenn man die Werte aus der Meldung an die EU-

Kommission mit 231 Rudeln/Paaren als Mindestgröße des günstigen Erhaltungszustands („favourable reference population“) mit den aktuellen Monitoringdaten für 2024/25 von insgesamt 262 Rudeln/Paaren vergleicht, wird schnell deutlich, wie gering der Spielraum für jagdliche Eingriffe ist. Die Wolfspopulation ist in den letzten Jahren nur noch langsam gewachsen, erstmals ist 2024/25 eine Stagnation zu beobachten. Starke Eingriffe, wie sie durch den vorliegenden Gesetzentwurf vorprogrammiert sind, sowie fehlende Sicherheitsspannen (wie im Übrigen auch von der Europäischen Kommission in ihren Dokumenten für die Ableitung von Referenzwerten festgelegt) erhöhen damit das Risiko einer negativen Populationsentwicklung drastisch.

Insgesamt kann der Entwurf damit keineswegs sicherstellen, dass die Wolfspopulation nicht gefährdet wird oder in einem „günstigen“ Erhaltungszustand verbleibt. Wenn die Unteren Jagdbehörden unabhängig voneinander Managementpläne erarbeiten, Abschüsse von Wölfen auch außerhalb der eigentlichen Jagdzeit zulassen und de facto „Weidegebiete“ zu wolfsfreien Zonen deklarieren können, werden die Eingriffe entsprechend erheblich sein. Der Gesetzentwurf steht somit nicht im Einklang mit den Vorgaben der FFH-Richtlinie, insbesondere Art. 14 und Art 16 und muss daher dringend diesbezüglich angepasst werden.